

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 45 (1894)

**Artikel:** Erfahrungen in den tessinischen Forstgärten

**Autor:** Merz, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763189>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A u f s ä t z e.

---

### Erfahrungen in den tessinischen Forstgärten.

Von F. Merz, Kantonsforstinspektor in Bellinzona.

#### I.

Die Korporationsgemeinden des Kantons Tessin, in deren Besitz der weitaus grösste Teil unserer Waldungen sich befindet, waren von jeher wenig für die Erhaltung und Pflege der Waldungen begeistert, ja die meisten betrachteten dieselben nur als einen unnützen Ballast, der sie in der unbeschränkten Ausübung der Ziegenweide hindere. Es erklärt sich daher, warum nicht eine einzige Gemeinde einen eigenen Forstgarten besitzt; um aber das für die Wiederbewaldung der ausgedehnten kahlen Flächen erforderliche Pflanzenmaterial zu beschaffen, wurde schon in das Forstgesetz vom Jahre 1870 die Bestimmung aufgenommen, dass der Staat für die Erziehung der für die Aufforstungen notwendigen Pflanzen zu sorgen habe.

Während noch vor zehn Jahren für die Aufforstungen im Kanton Tessin jährlich kaum 100,000 Pflanzen verwendet wurden, stieg deren Zahl im Jahre 1890 auf 600,000 und betrug in den beiden letzten Jahren circa 1 Million. Dem entsprechend mussten auch die kantonalen Forstgärten ausgedehnt werden; von sechs Pflanzschulen im Jahre 1887 mit einer Gesamtfläche von 123 Aren stieg deren Zahl und Fläche beständig und betrug im verflossenen Jahre 24 mit einem Flächeninhalt von 647 Aren.

Da der Kanton Tessin keine Staats-Waldungen und überhaupt kein Land besitzt, war das Forstinspektorat von jeher genötigt, für die Anlage der Forstgärten Privatgrundstücke in Pacht zu nehmen, wofür es 1.50 Fr. bis 7 Fr. oder im Mittel 4.50 Fr. pro 100  $m^2$  bezahlt. Eine Anzahl Pflanzschulen sind schon sechs und mehr Jahre im Betrieb; die Pachtverträge werden aber in der Regel nur für je drei Jahre abgeschlossen.

Bei dieser ausgedehnten Verwaltung war es absolut notwendig, durch Aufstellung einer Anzahl Formulare eine einheitliche Rechnungsstellung einzuführen. Nach Abschluss eines jeden Monats hat der Revierförster seinen Vorgesetzten, dem Kreisförster auf folgendem Formular Rechnung zu stellen:

Nr.	Name und Vorname des Arbeiters.	Art der Arbeit.	Tage des Monats.												
			1	2	3	4	5	6	...	...	...	...	...	29	30

Die auf der linken Seite ausgeführten, mit der betreffenden Unterschrift oder besonderen Belegen versehenen Ausgaben werden rechts unter den verschiedenen Positionen rekapituliert. Auf der Rückseite des Formulars führt der Revierförster die ausgeführten Pflanzenlieferungen an; für die Spedition der Pflanzen führt überdies

#### Kantonale Forstgärten.

A u s -

Ortschaft.	Flächen- inhalt.	Anlagekosten.		Unterhaltungs-						Kosten.			Wirkliche Ausgaben Total.	Wert <sup>1)</sup> der Sämlinge, welche aus anderen kant. Forst- gärten ge- liefert wurden.	Gesamt- Ausgaben.	Bemerkungen.									
		Ein- zäunung.	Bearbeitung des Bodens.	Pachtzins.	Ankauf des Samens.	Ankauf von Sämlingen.	Zubereitung der End- Saat, Ve- schulung u. Ausheben	Reinigen und Begießen.	Verpackung und Spedition.	Ver- schiedenes (Dünger etc.)	Fr.	Ct.													
		m <sup>2</sup>	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.													
Airolo . . . . .	1,550	—	—	—	—	100	—	70	75	200	—	127	—	111	—	87	10	7 05	702	90	60	—	762	90	
Olivone . . . . .	933	—	—	—	—	65	30	25	88	—	—	69	3	65	25	14	70	—	240	88	29	60	270	48	
Bellinzona . . . . .	9,140	88	38	199	70	130	—	189	68	69	95	393	3	238	59	169	92	118	25	1,607	02	52	—	1,659	02
Gerra Verzasca . .	1,900	25	32	—	—	175	98	216	20	37	80	205	4	178	45	112	90	20	—	972	05	—	—	972	05
Cevio . . . . .	4,073	—	—	—	—	244	40	171	75	219	70	294	3	200	—	11	70	16	65	1,158	75	76	—	1,234	75
Lugano . . . . .	7,645	—	—	—	—	382	60	49	90	403	75	516	1	651	23	440	55	70	25	2,514	38	210	60	2,724	98
Total 1891: 22 Forstgärten	43,309	286	55	798	75	1,496	74	554	75	1,831	19	2,502	6	2,092	85	601	20	550	81	9,629	50	1,831	19	11,460	69
„ 1892: 25 „	66,503	511	55	1,306	82	2,286	19	1,437	64	2,966	93	3,876	3	2,442	44	755	55	1,202	12	16,785	33	1,558	80	18,344	33
„ 1893: 24 „	64,713	223	25	400	37	2,731	55	1,508	41	2,027	37	4,435	3	3,348	20	1,201	60	627	43	16,505	03	1,619	45	18,124	48

<sup>1)</sup> Die gleiche Summe figuriert auch in den Einnahmen.

Anzahl der Tage des einzelnen Arbeiters.	Preis.		Betrag.		Quittung.		Rekapitulation.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1. Einzünzung ... ... ... ...								
2. Bearbeitung des Bodens ... ...								
3. Pachtzins... ... ... ... ...								
4. Ankauf des Samens ... ... ...								
5. Ankauf von Sämlingen... ... ...								
6. Saat, Verschulung u. Ausheben								
7. Reinigen und Begießen ... ...								
8. Verpackung und Spedition ...								
9. Verschiedenes (Dünger etc.) ...								
<b>Total</b>								

jeder Forstgarten ein mit Talon versehenes Heft, so dass jede Sendung mit einem Avis begleitet und sodann vom Empfänger quittiert wird.

Am Schlusse eines jeden Semesters stellt der Kreisförster die Monatsrechnungen sowie die Pflanzenspeditionen jedes Forstgartens auf folgendem Formular zusammen:

Forstgarten Airolo.

Einnahmen.

Verkaufte Pflanzen.						Be- merkungen	
Name und Wohnort des Empfängers	Gattung	An- zahl 0/00	Preis	Betrag			
				Einzel	Total		
Corp.-Gemeinde Bidogno	Bidogno	Lärchen	5,0	Fr. 25 Ct. —	125 —		
		Fichten	12,0	„ —	300 —		
		Arven .	3,0	40 —	120 —		
		Erlen .	15,0	15 —	225 —		
			35,0		770 —		
Lombardi Felice	Airolo .	Lärchen	0,2	Fr. 25 Ct. —	5 —	5 —	
u. s. w.							

Rekapitulation 1893.

Einnahmen.

Forstgarten	Anzahl abgegebener Pflanzen			Betrag				Be- merkungen
	Bestandes- pflanzen	Sämlinge an andere Forst- gärten	Total	Für Bestandes- pflanzen	Für Sämlinge an andere Forst- gärten	Total		
Airolo . .	45,715	2,000	47,715	Fr. 1,160 Ct. 10	80 —	1,240	Fr. 10	
Olivone . .	13,500	—	13,500	305 Fr. 20	— —	305	Fr. 20	
Bellinzona .	55,186	6,500	61,686	1,445 Fr. 45	26 —	1,471	Fr. 45	
Gerra Verzasea	27,950	153,900	181,850	673 Fr. 50	615 Fr. 60	1,289	Fr. 10	*) Im Herbst 1893 aufge- hoben und möglichst alles Mate- rial verkauft.
Cevio . .	27,200	20,000	47,200	680 —	80 —	760 —		
Lugano *) .	196,454	750	197,204	5,852 Fr. 80	10 Fr. 50	5,863	Fr. 30	
Total								
1891: 22 Forstgärt.	554,862	457,385	1,012,247	12,686 Fr. 30	1,831 Fr. 19	14,517	Fr. 49	
1892: 25 „	639,677	384,740	1,024,417	16,265 Fr. 12	1,558 Fr. 80	17,823	Fr. 92	
1893: 24 „	604,193	361,750	965,943	14,674 Fr. 62	1,619 Fr. 45	17,474	Fr. 07	

So wird für jeden einzelnen Forstgarten Buch geführt und nicht nur die effektiven Barauslagen werden demselben zur Last geschrieben, sondern es werden auch die Verschulpflanzen, welche von anderen Saatschulen des Kantons geliefert werden, à 4 Fr. 0/00 in Rechnung gebracht. Auf diese Weise erhalten wir nach einer kur-

zen Reihe von Jahren wertvolle Anhaltspunkte über die Leistungen der einzelnen Forstgärten und können gestützt auf dieselben entscheiden, ob ein Forstgarten weiter geführt oder verlassen werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Beiträge zur Begründung einer Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes.

Von Neukomm, Forstmeister in Schaffhausen.

(Fortsetzung.)

Zur Erklärung der in No. 3 dieser Zeitschrift entwickelten Beobachtungen, welche mit den von † Herrn Nationalrat und Oberförster Riniker im Kanton Aargau gemachten und 1881 unter dem Titel: „Die Hagelschläge im Kanton Aargau“ veröffentlichten vollständig übereinstimmen, mag folgendes dienen:

1. Das Grundprinzip des von Benjamin Franklin erfundenen Blitzableiters fußt auf der Eigenschaft der Elektrizität, vorzugsweise durch feine Spitzen auszuströmen, sowie darauf, dass sich positive und negative Elektrizität der Wolken resp. der Erde unsichtbar und unschädlich gegenseitig austauschen, um sich zu vereinigen, sobald ihnen Gelegenheit hiezu durch feine Spitzen geboten wird.

Der Blitzableiter soll also in erster Linie die darüber hinstreichenden Gewitterwolken eines Teiles ihrer Elektrizität auf unschädliche und unsichtbare Weise entladen, und erst in zweiter Linie, für den Fall, als dennoch ein Blitzschlag erfolgen sollte, das Haus dadurch bewahren, dass er dem Strahl eine gute Leitung bietet.

2. Die Einwirkung der Nadelholzbestände auf Höhenzügen, wo schwer mit Elektrizität geladene Gewitterwolken vorüberstreichen, ist eine ganz gleiche, wie diejenige des Blitzableiters. — Durch die unzähligen, in eine feine Spitz ausgezogenen, aufwärtsgerichteten Nadeln einer Föhre z. B. wird jedenfalls der Austausch der beiden Elektrizitäten, welche bei Gewittern einenteils in den Wolken, andernteils in der Erdoberfläche angehäuft sind, auf unschädliche Weise vermittelt.

Die Wolken nun, welche auf diese Weise eines grossen Teils ihrer positiven Elektrizität beraubt sind, können nach unserer Ansicht nicht mehr zur Hagelbildung schreiten, da es nach obigen Beobachtungen entschieden nur den überschwer mit Elektrizität geladenen Wolken möglich ist, die Hagelbildung zu vermitteln.